

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Holzenergie Freiamt besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5630 Muri AG.

II Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Holzenergienutzung aus Wald, Gewerbe und der Industrie im Freiamt. Er will damit die Bemühungen um eine Energieversorgung aus regenerierbaren Quellen unterstützen.

Er tut dies in Zusammenarbeit mit Holzenergie Schweiz, Zürich.

III Mittel

Art. 3 Mittel und Wege

¹Interessenvertretung:

- Sprachrohr der Holzenergie ; Öffentlichkeitsarbeit
- Forum für Meinungsbildung im Holzenergiebereich
- Kontaktstelle zu anderen an der Holzenergie interessierten Kreisen

Marktverbesserung:

- Erhöhung der Konkurrenzkraft der Holzenergie am Energiemarkt
- Vermittlung von Energieholz/Marketing und Verkauf von Holzenergie
- Schliessen von Kreisläufen/Versorgung und Entsorgung

Beratung - Umsetzung:

- Beratungs- und Informationsstelle
- Prüfung und Umsetzung von Erkenntnissen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung im Holzenergiebereich

²Zu diesem Zweck führt der Verein eine Geschäftsstelle

Einsatz der Mittel von Holzenergie Freiamt:

- Einsatz der Aktivitäten und Produkte von Holzenergie Schweiz zur Stärkung der eigenen Aktionen
- Verwendung der vorhandenen Informationsmaterialien und Werkzeuge

IV Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, welche die vom Verein verfolgten Ziele und Tätigkeiten unterstützen und sich zu den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes bekennen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹Die Mitglieder sind verpflichtet

- den Verein und die von ihm geschaffene Geschäftsstelle beim Erfüllen ihrer Aufgaben zu unterstützen
- den festgelegten Mitgliederbeitrag zu leisten.

²Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der Geschäftsstelle gemäss den von der Vereinigung festgesetzten Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 6 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, sowie der entsprechende Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

²Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Austritt durch schriftliche Kündigung, auf Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss auf Beschluss der Vereinsversammlung
- durch den Tod des Mitgliedes

³Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V Finanzen

Art. 7 Finanzen

¹Die Aufwendungen des Vereins und der Geschäftsstelle werden gedeckt aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Abgeltung von Dienstleistungen der Geschäftsstelle

VI Organisation des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsstelle
- D) die Revisionsstelle

A) Vereinsversammlung

Art. 9 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung tritt wenigstens einmal jährlich, in der 1. Hälfte des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Mitglied eintreffen.

²Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem/der Präsident/in jeweils bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Beschlüsse der Vereinsversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss einer Vereinsversammlung, auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle einberufen, beziehungsweise wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

³Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird nur auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durchgeführt.

Art. 1 Aufgaben der Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung hat die Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Die Abnahme und Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Die Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- Die Erteilung der Décharge für Vorstand und Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Die Wahl des/der Präsident/in und des Vorstandes
- Die Wahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern
- Die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse über die Nichtaufnahme eines Mitgliedes
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und der Stimmrechtsregelungen
- Auflösung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Jahresbudgets

²Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Anträge und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge festhält. Es ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Präsident/in zu unterzeichnen.

B) Vorstand

Art. 11 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
- sowie 3-5 weiteren Mitgliedern

Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die vier Hauptinteressengruppen Waldbesitzer, Holzverarbeiter, Anlagebauer/Installateure und politische Gemeinden müssen mindestens mit je einer Person vertreten sein. Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsdauer werden bis Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst.

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachleute beiziehen. Die Geschäftsstelle wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

²Mitglied des Vorstandes können natürliche Personen werden, die Vereinsmitglieder sind. Juristische Personen können nur durch eine natürliche Person vertreten sein.

³Der Vorstand versammelt sich auf Einladung von Präsident/in Vizepräsident/in, der Revisionsstelle oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

⁴Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege sind möglich. Sie erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Art. 12 Zuständigkeit des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.

²Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit bestimmte Geschäfte an besondere Arbeitsgruppen, an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.

³Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzen der Geschäftsbedingungen und Organisation der Geschäftsstelle
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle
- Aufnahme von Mitgliedern
- Anträge über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

⁴Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

Präsident/in, Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in zeichnen je kollektiv zu zweien.

D) Die Geschäftsstelle

Art. 14 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle bearbeitet und fördert alle Ziele und Aufgaben, wie sie in Art. 2 festgelegt sind; sie ist zur strikten Neutralität verpflichtet. Sie arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.

²Die finanzielle Abgeltung der Geschäftsstelle oder beauftragter Personen legt der Vorstand fest. Er kann entsprechende Tarife und Bedingungen festsetzen.

³Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

⁴Die Geschäftsstelle orientiert periodisch über ihre Tätigkeit.

E) Revisonstelle

Art. 15 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen, die auf 4 Jahre gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 16 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Die Mitgliederbeiträge werden für die einzelnen Kategorien wie folgt festgelegt:

– Einzelmitglieder / natürliche Personen:	Fr. 30.00
– Firmenjuristische Personen:	Fr. 100.00
– Gemeinden:	Fr. 200.00
– Interessenverbände:	Fr. 1'000.00

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Vereinigung ist Muri AG. Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten, die sich allenfalls zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Verein ergeben, sollen vorab durch ein vom Vorstand bestimmtes Schiedsgericht beigelegt werden.

Art. 19 Auflösung, Liquidation, Zusammenschluss

¹Ein Beschluss der Vereinsversammlung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das Mandat zur Liquidation des Vereins kommt dem Vorstand zu. Er kann es an geeignete Liquidatoren weitergeben. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die übrig bleibenden Mittel sollen in erster Linie einem Zweck zugeführt werden, der ähnlichen Zielen dient, wie sie die Vereinigung verfolgt hat.

VII Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. März 2003 angepasst und genehmigt. Sie treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident:

Erwin Jansen

Der Geschäftsführer:

Stefan Staubli